

diese Verschiedenheiten bestehen? a) Bei dem mündlichen Verfahren gehen alle Verhandlungen in rascher, unmittelbarer Folge vor sich; dagegen bei dem protokollarischen Verfahren finden wir Ruhe, Wegfall jeder Zeitbeschränkung, daher Muße zu sorgfältiger Ueberlegung, welche Handlungen etwa noch vorzunehmen seien. b) Bei dem mündlichen Verfahren ist die Entscheidung wenigstens in der Regel unmittelbar mit der vorausgegangenen Untersuchung verbunden; gegenüber bei dem schriftlichen Verfahren findet ein freier Zeitraum zwischen der vollendeten Untersuchung und der Abfassung des Erkenntnisses, mithin Muße zu gehöriger vollständiger Verarbeitung des gegebenen Materials statt. c) Bei dem mündlichen Verfahren ist der Gebrauch der zweiten Instanz an die nächste Zeit nach Abfassung des ersten Urtheils gebunden; bei der Schriftlichkeit wird davon oft erst nach Monaten mit Erfolg Gebrauch gemacht, nachdem unterdessen neue Materialien für den Beweis der Schuld oder Unschuld haben aufgesucht und benutzt werden können. Ein aus den Acten geschöpftes Urtheil kann von dem Richter nach allen Seiten erwogen und mit dem Material verglichen werden; nicht so bei dem mündlichen Verfahren. Nach allen diesen Umständen sollte ich doch in der That glauben, daß der Vorwurf der Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit dem schriftlichen Verfahren, gegenüber dem mündlichen, in keiner Weise mit Grund gemacht werden könne.

Zu 2. Eine zweite im Nachberichte aufgestellte Behauptung ist diese, daß Entscheidungsgründe und zweite Instanz nur unter der Bedingung der Mündlichkeit wahren Werth erhielten. „Wer immer will,“ heißt es Seite 311 Zeile 4 flg. von unten, „daß Entscheidungsgründe und Instanzenzug von wirklichem Nutzen seien, der muß sich gegen das durchaus schriftliche Verfahren aussprechen.“ Einverstanden ist man damit, daß, wenn Entscheidungsgründe und Instanzenzug wahren Werth haben sollen, die Acten ein vollständiges, treues und genaues Bild aller zur Entscheidung nöthigen Momente der Untersuchung enthalten müssen. Dieses ist S. 311 und 317 im Berichte mit Recht anerkannt. Aber ebenso vollständig muß man sich davon überzeugen, daß nur das protokollarische Verfahren ein solches treues, genaues und vollständiges Bild wirklich zu gewähren im Stande ist, ein solches, welches Gewißheit gebe, daß das vorliegende Sachverhältniß (vergl. Seite 312 Zeile 3 von unten) auch wirklich das vorliegende, und nicht bloß ein eingebildetes sei; daß ferner nur unter der Bedingung Entscheidungsgründe und zweite Instanz wahren Werth haben, wenn durch das protokollarische Verfahren der Prüfstein gegeben worden ist, nach welchem die Richtigkeit, der Werth Beider erprobt werden kann. Es liegt dies zu sehr in der Natur der Sache, als daß man glauben sollte, daß daran gezweifelt werden könnte. Auch nach der Meinung der Deputation, die Mündlichkeit empfiehlt, soll der erkennende Richter Entscheidungsgründe geben. Die Deputation versteht selbst Seite 312 darunter die Gründe für Uebereinstimmung des Urtheils mit dem Sachverhältnisse, mit andern Worten, über die Thatfrage. Sie be-

streitet die Wahrheit des dem System der Mündlichkeit entgegen-gesetzten Einwandes, daß bei der Mündlichkeit der Hauptverhandlungen der Untersuchung keine Entscheidungsgründe über das vorliegende Sachverhältniß oder die Thatfrage gegeben werden könnten. Allein die Entscheidungsgründe, wie sie nach der Darstellung der Deputation gegeben werden sollen, können in Beziehung auf die Thatfrage — und von dieser ist hier nur die Rede — nichts Anderes enthalten, als allgemeine Sätze, z. B. daß der erkennende Richter sein Erkenntniß gegen den Angeschuldigten so begründet: der Angeschuldigte hat dies oder jenes angegeben, die Zeugen haben dies oder jenes ausgesagt u. s. w., mit einem Worte, daß der erkennende Richter die Aussage des Angeklagten und der Zeugen so wiedergibt, wie das Gericht sie in vorübergehender Folge aufgefaßt hat. Daß Entscheidungsgründe bei der Mündlichkeit gegeben werden können, ist in dieser beschränkten Maße zuzugestehen; daß aber die Prüfung, ob selbige treu, genau und vollständig seien, nur da eintreten kann, wo protokollarische Niederschrift stattfindet, ist, meiner Ansicht nach, gar nicht in Abrede zu stellen. Nun sind aber jene drei Eigenschaften, Treue, Genauigkeit und Vollständigkeit der Entscheidungsgründe, eben sowohl Erfordernisse ihres wahren Werths, als sie, nach der Ansicht der Deputation, Erfordernisse einer richtigen Entscheidung selbst sind. Es ist auch in der That die Behauptung des Gegentheils bis jetzt von Niemanden ernstlich aufgestellt. Weit consequenter verfahren wohl diejenigen, welche den Werth der Entscheidungsgründe und der zweiten Instanz überhaupt nicht zugestehen. Freilich schwebt diesen, sie mögen es nun eingestehen oder nicht, noch etwas Anderes vor, nämlich der Schlüsselstein für das von ihnen für das besser geachtete System, die G e s c h w o r n e n g e r i c h t e. Auch die Deputation muß ich dahin rechnen, ungeachtet sie ihr Gutachten darauf nicht mit gerichtet hat. Doch darüber später nur eine ganz kurze Andeutung. Die Deputation hat jetzt davon abgesehen. Weil sie aber das bisher allgemein anerkannte Bedürfniß der Entscheidungsgründe und der zweiten Instanz als die sicherste Gewähr, die stärkste Garantie jeder Rechtspflege und der Criminalrechtspflege insbesondere aufzuopfern bedenklich findet, will sie selbige — den Worten nach — allerdings beibehalten. Doch behauptet sie S. 312 Zeile 13 flg., daß, wenn es wirklich begründet wäre, daß bei dem mündlichen Verfahren Entscheidungsgründe und die zweite Instanz nicht stattfinden könnten, oder, wie es daselbst wörtlich heißt: „weil, selbst die Unzulässigkeit der Entscheidungsgründe und des Instanzenzugs im mündlichen Verfahren vorausgesetzt, der Mangel dieser Einrichtungen eher zu ertragen sein würde, als die nach dem schriftlichen Verfahren gebotene Täuschung, in ihnen Bürgschaften zu haben, die es in der That nicht sind.“ Diese Behauptung ist befremdend. Die Entscheidungsgründe, wie solche bei Mündlichkeit des Verfahrens stattfinden können, enthalten Behauptungen ohne Belege für die richterliche Ueberzeugung. Die Entscheidungsgründe sollen aber mehr sein, als ein Aussprechen dieser Ueberzeugung, die auch auf einer bloßen Ahnung und Wahrscheinlichkeitshaltung dessen, was als das wahre Sach-